

8. Beiratssitzung

Die Sitzungen des mobilen Gestaltungsbeirats finden in der Regel öffentlich statt.

Am nichtöffentlichen Sitzungsteil des Gremiums – Vororttermin und Beratung – können teilnehmen:

- Vertreter der Kommune;
- Abgeordnete der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen (die Teilnahme erfolgt in Ausübung des Mandats);
- Sonderfachleute (z. B. Denkmalschutz) auf Einladung der Kommune.

Der mobile Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme. Die Protokollführung obliegt der beantragenden Kommune. Sie legt dem mobilen Gestaltungsbeirat das Protokoll zur Freigabe vor und stellt der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern eine Kopie zur Verfügung.

9. Votum des mobilen Gestaltungsbeirats

Das Votum des mobilen Gestaltungsbeirats stellt eine Empfehlung für die anfragende Kommune bzw. Bauherrn bzw. Investor dar. Fachlich unabhängig kann es vermitteln zwischen bisweilen widersprüchlichen Interessenlagen und die Qualität von Projekten in Bezug auf ihre Angemessenheit im jeweiligen städtebaulichen und landschaftlichen Kontext sowie mit Blick auf eine werthaltige Bauweise verbessern.



10. Geheimhaltung

Die Mitglieder des mobilen Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen verpflichtet. Die Regelungen zur Stellungnahme gegenüber Bauherr und Architekt bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom mobilen Gestaltungsbeirat.

11. Information der Öffentlichkeit

In Absprache mit den antragstellenden Kommunen informiert die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern einmal im Jahr ihre Mitglieder und auch die Öffentlichkeit über die Arbeit des mobilen Gestaltungsbeirats. Die Kommunen werden gebeten, die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern über die Entwicklung der beratenen Vorhaben und Bauprojekte zu informieren.

12. Vergütung der Beiratsmitglieder

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird fallbezogen als Aufwandsentschädigung vergütet.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern fallbezogen.

13. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Joachim Brenncke
Präsident

Schwerin, den 15.3.2018



ARCHITEKTKAMMER
MECKLENBURG-
VORPOMMERN

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 32 | 19055 Schwerin
Telefon 03 85 5 90 79-0 | Fax 03 85 5 90 79-30
info@ak-mv.de | www.ak-mv.de

links: Scheunentrio: Neubau von 3 Wohnhäusern, Ostseebad Prerow |
Architekt: Norbert Möhring | Fotograf: Stefan Melchior
innen: Neubau Landwirtschaftliches Wohn- und Betriebsgebäude in
Rambin/Rügen | Foto/Architekt: Carl Zillich

ARCHITEKTEN
KAMMER
MECKLENBURG-
VORPOMMERN



**GESCHÄFTSORDNUNG
MOBILER
GESTALTUNGSBEIRAT**

1. Präambel

Gestaltungsbeiräte tragen zu einer Bewusstseinsbildung für anspruchsvolle Architektur und somit für eine lebenswerte und werthaltige Umwelt bei.

Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern ermutigt alle Kommunen, auf die baukulturelle Situation und Entwicklung in ihrem Hoheitsgebiet ein besonderes Augenmerk zu richten – die Einrichtung von Gestaltungsbeiräten ist hierbei außerordentlich hilfreich. Sie weiß aber auch, dass aus verschiedenen Gründen nicht alle Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern ein solches Sachverständigengremium berufen können oder wollen. Deshalb können Kommunen bei Bedarf einen Gestaltungsbeirat bei der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern „leihen“.

Ziel des mobilen Gestaltungsbeirats ist es, die vorhandenen Qualitäten der Städte- und Ortsbilder in Mecklenburg-Vorpommern zu sichern sowie die Entwicklung der funktionalen und gestalterischen Qualität in Städtebau, Architektur und Freiraumplanung zu fördern. Grundlage dieser Zielsetzung ist § 9 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.

Vom Wirken der Mitglieder des Gestaltungsbeirats ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur zu erwarten – in der Öffentlichkeit insgesamt, insbesondere in Politik und Verwaltung.

Gemäß der gesetzlichen Basis, die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen, den Städtebau und die Landschaftspflege zu fördern (§ 16 ArchIngG M-V), unterstützt der mobile Gestaltungsbeirat der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen und die Fachverwaltungen in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadt- bzw. Ortsbildes. Er begutachtet Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine qualifiziertere Entscheidungsgrundlage für politische Institutionen und Verwaltungen sowie Bauherren zu geben.



2. Aufgabenstellung

Der mobile Gestaltungsbeirat ist ein beratendes Gremium. Er soll über die angewandte Beratungspraxis der Baubehörden hinaus die Kommunen argumentativ inhaltlich unterstützen und den Bauherren bzw. Verfahrensantragstellern zu einem architektonisch und städtebaulich optimierten Entwurf verhelfen.

3. Mitglieder des mobilen Gestaltungsbeirats

Der mobile Gestaltungsbeirat setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, die Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern sind und gegenüber der Architektenkammer die Bereitschaft erklärt haben, in dem Gestaltungsbeirat mitzuwirken.

Berufung: Der Vorstand der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern stellt den mobilen Gestaltungsbeirat zusammen.

Qualifikation: Die Mitglieder des mobilen Gestaltungsbeirats sind Fachleute in den Gebieten Architektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung. Sie haben gegenüber der Architektenkammer ihre Qualifikation als Preisrichter in Wettbewerbsverfahren oder als erfolgreiche Wettbewerbsteilnehmer nachgewiesen und besitzen darüber hinaus die Kompetenz, Architekturqualität an Laien zu vermitteln.

Unabhängigkeit: Die Mitglieder des mobilen Gestaltungsbeirates dürfen weder ihren Wohn- noch ihren Arbeitssitz im Beratungsgebiet haben und zur Zeit ihrer Beiratstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen.

4. Geschäftsstellen

Die Arbeit des mobilen Gestaltungsbeirats wird unterstützt durch die antragstellende Kommune sowie bei Bedarf durch die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Die Kommune organisiert einen Ortstermin und stellt für die Sitzung des mobilen Gestaltungsbeirats die erforderlichen Planungsunterlagen sowie einen Raum für die Beratung zur Verfügung. Zudem dokumentiert sie das Beratungsergebnis und organisiert – sofern das Einverständnis des Bauherren vorliegt – die anschließende Präsentation für die Öffentlichkeit.

Für den Fall, dass ein Projekt ein zweites Mal bewertet werden soll, stellen die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern und die Kommune grundsätzlich sicher, dass der Gestaltungsbeirat mit denselben Mitgliedern wie beim ersten Mal tagt.

5. Zuständigkeit des mobilen Gestaltungsbeirats

Der mobile Gestaltungsbeirat beurteilt solche Bauvorhaben und städtebauliche Fragestellungen, die ihm von den jeweiligen Kommunen zur Bewertung vorgelegt werden. Dabei handelt es sich in der Regel um Projekte, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Ortsbild und dessen Entwicklung prägend sind.

Dazu zählen:

- Bauvorhaben der öffentlichen Hand bzw. privater oder gewerblicher Bauherren, die einen ortsbildprägenden oder repräsentativen Charakter haben;
- bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe – unabhängig vom formalen Denkmalstatus;
- städtebauliche und landschaftsplanerische Konzeptionen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum.

Ob ein Projekt für eine Beurteilung durch den mobilen Gestaltungsbeirat geeignet ist, entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Grundsätzlich werden Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß den Richtlinien für Planungswettbewerbe hervorgegangen sind, nicht vom mobilen Gestaltungsbeirat bewertet. Nur in Ausnahmefällen, wenn ein Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis erheblich abweicht, kann das Gremium mit dessen Bewertung beauftragt werden.

6. Sitzungsturnus und Geschäftsgang

Die Sitzungen des nur temporär und jeweils individuell zusammengesetzten Gremiums finden auf Anfrage eines Auftraggebers und der Zustimmung des Vorstandes der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern statt.

7. Beschlussfähigkeit

Der mobile Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die benannten Mitglieder mit Tagesordnung geladen wurden und vollzählig anwesend sind. Die Empfehlungen werden gemeinsam entwickelt und von der Mehrheit der an der Sitzung Teilnehmenden mitgetragen.